

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2004-2009 SV 0442
		Datum: 04.04.2006
		Status: öffentlich
Beratungsfolge:	Schul-, Sport- und Kulturausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Amt für Schule, Sport und Wohnungswesen	

Novellierung des Schulgesetzes, hier: Lernmittelfreiheit

Begründung:

Nach § 96 des Schulgesetzes werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen vom Schulträger nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages abzüglich des elterlichen Eigenanteils von der Schule eingeführte Lernmittel gem. § 30 SchulG zum befristeten Gebrauch (in Ausnahmefällen auch zum dauernden Gebrauch) unentgeltlich überlassen.

Gem. Abs. 3 bestimmt der elterliche Eigenanteil den Anteil, bis zu dem die Eltern verpflichtet sind, Lernmittel nach Entscheidung der Schule auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten. Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch/SGB XII.

Die Bezieher von Arbeitslosengeld II haben bisher keinen Anspruch auf Übernahme des Eigenanteils, was auch durch Beschluss des Verwaltungsgerichtes Minden bestätigt wurde.

Im Gesetzesentwurf für ein zweites Schulrechtsänderungsgesetz war ursprünglich eine Gleichstellung von ALG II-Beziehern mit Beziehern von Leistungen nach dem SGB XII vorgesehen. Entsprechend den Vorschriften des Konnexitätsausführungsgesetzes hätte das Land den kommunalen Schulträgern die durch diese Gleichstellung entstehenden Mehrkosten von rd. 5 Mio. Euro ausgleichen müssen, was auch der Städte- und Gemeindebund NRW nachdrücklich gefordert hatte.

Nunmehr wird im Gesetzesentwurf folgende Formulierung in § 96 Abs. 3 Satz 4 gewählt:
„Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung.“
 Mit dieser Formulierung wird der Kostenausgleich durch das Land NRW umgangen.

Bei einer entsprechenden Beschlussfassung und Kostenübernahme entstehen für die Stadt Übach-Palenberg Mehrkosten, da der Personenkreis der Bezieher von ALG II nach dem SGB II deutlich größer ist als der frühere Personenkreis der Bezieher von HLU nach dem SGB XII.

Lt. Mitteilung der ARGE ist von ca. 540 Fällen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit dem Wohnort Übach-Palenberg auszugehen. Diese Fallzahl erhöht sich um Schüler der Sek.-Stufe II und auswärtige Schüler, entsprechendes Zahlenmaterial ist nicht verfügbar.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung der Gleichstellungsbeauftragten	Bürgermeister

Damit erhöhen sich die Kosten für die Stadt Übach-Palenberg bei entsprechender Beschlußfassung um mind. 40 %, im lfd. Haushaltsjahr 2006 wurden aufgrund der bisherigen Rechtslage erst 7.450,00 EUR eingestellt.